

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan " Obere Gärten II " in Ahldorf

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBL. I S.341 -B.BauG.) , §§ 111 Abs. 1, 112 Abs.2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S 151-LBO-) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.Juli 1955 (Ges.Bl.S129) hat der Gemeinderat am 23.April 1968 den Bebauungsplan für das Gewand "Obere Gärten II " in Ahldorf als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan zum Bebauungsplan vom 8.12.1967 (§ 2 Ziff. 1)

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus :

1. Dem Lageplan
2. den Bebauungsvorschriften mit Begründung
3. den Strassenlängsschnitten
4. dem Grundstückseigentümerverzeichnis

V - 3005.2 mit Anh. 1-4
Genehmigt

Horb 37 Horb 11 - 24. MAI 1968

Landratsamt

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahldorf, den 24.April 1968


Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am
vom Landratsamt in Horb genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am
vom bis
bekanntgemacht.

bezw. in der Zeit von
durch Ausschellen und Aushang öffentlich

Der Bebauungsplan ist damit am
Ahldorf, den

in Kraft getreten.

Bürgermeister

Landratsamt Horb

Nr. V - 3005.2/Sche/Ro.
(neu: 612.21)

Horb a.N., den 24. 5. 1968
Oberamteigasse 2
Telefon 67451/2094

Landratsamt Horb - 724 Horb - Postfach 100

An das

Bürgermeisteramt

A h l d o r f

Auf den Bericht vom 24.4.1968

Betr.: Bebauungsplan für das Gewann "Obere Gärten II"

Beil.: 1 Satzung mit Anlagen 1 - 4 / 58^{II}
Akten des Bürgermeisteramtes

Mit dem Bericht vom 24.4.1968 hat das Bürgermeisteramt Ahldorf den vom Gemeinderat am 23.4.1968 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Obere Gärten II" zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Bebauungsplan wird nunmehr gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BBBl. I, S. 341) i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.208)

g e n e h m i g t .

Gemäß § 12 BBauG ist der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Über die Bekanntmachung sind dem Landratsamt Nachweise vorzulegen, aus denen der Tag des Anschlags, der Tag der Hinweisbekanntmachung sowie der Tag der Abnahme ersichtlich ist.

In Vertretung

gez.

Frohnmayr